

759. Diensttelephone. Mit Beschluß Nr. 1760 vom 8. August 1929 hat der Regierungsrat unter anderem sämtlichen von der Baudirektion angestellten Straßenaufsehern und Hilfsstraßenaufsehern ein Diensttelephon in ihrer Wohnung bewilligt. An Stelle des durch Beschluß des Regierungsrates Nr. 507 vom 18. Februar 1937 strafweise entlassenen Straßenaufsehers des Bezirkes Horgen, Albert Keßler, in Thalwil, und des am 10. April 1937 verstorbenen Straßenaufsehers des Bezirkes Affoltern, Walter Schneider, in Affoltern a. A., er-

nannte die Baudirektion als Nachfolger mit Amtsantritt auf 1. Juni 1937 Hans Geißmann, in Zürich-Altstetten, Altstetterstraße 225, als Straßenaufseher für den Bezirk Horgen, und Hans Schnurrenberger, Affoltern a. A., Schwandelstraße, als Straßenaufseher für den Bezirk Affoltern.

Im weitem hat die Baudirektion für den auf eigenes Begehren aus dem Staatsdienst ausgetretenen Straßenaufseher Alb. Kiesel, in Winterthur-Seen, mit Amtsantritt auf 1. März 1938 und Amtssitz in Winterthur Albert Tröndle für den südöstlichen Teil des Bezirkes Winterthur und des Töbtales ernannt.

Die Einrichtung der Telephone bei den beiden erstgenannten Geißmann und Schnurrenberger mußte sofort angeordnet werden, der Telephonanschluß für Tröndle wird mit definitiver Wohnsitznahme in Winterthur erforderlich.

Bei den mit der Straßenaufsicht betrauten Funktionären ist die telephonische Erreichbarkeit außer Dienstzeit ein unbedingtes Bedürfnis; ebenso ist die eigene Benützung des Telephons für die Erteilung von Weisungen und Aufträgen aller Art, speziell bei gewissen Witterungsverhältnissen (Schneebruch, Sanden etc.) eine absolute Notwendigkeit.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Einrichtung von Diensttelephons für die beiden Straßenaufseher Hans Geißmann (Bezirk Horgen) und Hans Schnurrenberger (Bezirk Affoltern), sowie für Hilfsstraßenaufseher Albert Tröndle, in Winterthur, mit Wirkung ab 1. März 1938, wird gemäß den Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2351 vom 1. Dezember 1927 zugestimmt.

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.